



Maloyaring 6
CH-4466 Ormalingen
Tel. +41 61 983 03 03
info@htrprotect.ch
www.htrprotect.ch

Wir bedanken uns ganz herzlich

bei dem Team des Zoos
«Johns kleine Farm» in Kallnach,
für die tolle Zusammenarbeit und
Unterstützung.

www.johnskleinefarm.ch
Telefon 032 544 20 83

Schutzzeiten des Marders

Eine Privatperson darf Steinmarder weder fangen noch töten. Das eidgenössische Jagdgesetz zählt den Marder zu den jagdbaren Wildtieren. Dies bedeutet, dass nur jagdberechtigte Personen das Tier fangen oder töten dürfen. Verboten sind gemäss der Jagdverordnung auch Schlingen, Gift und Fallen (ausgenommen Kastenfallen zum Lebendfang). Zudem muss die Schonzeit vom März bis Juli eingehalten werden. In dieser Zeit ziehen die Marder ihre Jungen auf. Achtung: Es gilt das Kantonale Jagdgesetz (in einigen Kantonen sind Marder geschützt).

Sie können den Marder Protect™ in der Schonzeit einbauen, müssen den Mardern aber den Zugang zu ihren Jungen ermöglichen. Lassen sie z. B. ein oder zwei Elemente weg welche gut erreichbar sind. Erst nach dem Auszug der Tiere dürfen die Zugänge und Ausgänge definitiv verschlossen werden. Dies ist dann mit wenigen Handgriffen problemlos möglich. Eine Nachkontrolle wird empfohlen, wenn Schwachstellen ersichtlich sind, muss nachgebessert werden.

